

*Diese Seite wurde maschinell übersetzt [\[Link\]](#). Maschinelle Übersetzungen können Fehler enthalten, die die Klarheit und Genauigkeit beeinträchtigen können. Der Bürgerbeauftragte übernimmt keine Haftung für etwaige Unstimmigkeiten. Die zuverlässigsten Informationen und die größte Rechtssicherheit finden Sie in der verlinkten Originalversion auf Englisch. Weitere Informationen finden Sie in unserer [Sprachen- und Übersetzungsregelung \[Link\]](#).*

## **Weigerung der Europäischen Kommission, der Öffentlichkeit Zugang zu einem Prüfbericht und einem Bericht über eine Verwaltungsuntersuchung zu gewähren, die ihrer Entscheidung C(2021) 2423 über die Kontrolle des Wiegens von Fischereierzeugnissen in Irland zugrunde liegen**

Eröffnete Fälle

**Fall 757/2022/MIG - Geöffnet am 06/05/2022 - Entscheidung vom 16/09/2022 - Betroffene Institution Europäische Kommission ( Kein Missstand festgestellt ) |**

Generalsekretariat

Europäische Kommission

Sehr geehrter Herr X,

Der Bürgerbeauftragte hat eine Beschwerde gegen die Europäische Kommission erhalten.

In der Beschwerde geht es um die Art und Weise, wie die Kommission einen Antrag auf Zugang der Öffentlichkeit zu einem Prüfbericht und einen anschließenden Bericht aus einer Verwaltungsuntersuchung in Irland behandelt hat, was zu der Entscheidung der Kommission führte, die Genehmigung des irischen Kontrollplans für das Wiegen von Fischereierzeugnissen zu widerrufen. Der Antrag betraf auch Dokumente im Zusammenhang mit den beiden Berichten.

Die Kommission ermittelte 21 Dokumente, die in den Anwendungsbereich des Antrags fielen, und weigerte sich, Zugang zu diesen Dokumenten in ihrer Gesamtheit zu gewähren, wobei sie sich auf eine allgemeine Vertraulichkeitsvermutung stützte. Sie wies darauf hin, dass es eine Folgemaßnahme zu der laufenden Verwaltungsuntersuchung gebe und dass es aufgrund des



Ergebnisses dieser Folgemaßnahmen noch nicht entscheiden müsse, ob es gerechtfertigt sei, ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Irland einzuleiten.

Der Beschwerdeführer stellt die Anwendung einer allgemeinen Vertraulichkeitsvermutung durch die Kommission in Frage. Da die Kommission bereits beschlossen hat, den irischen Kontrollplan aufzuheben, ist der Beschwerdeführer der Auffassung, dass es möglich gewesen wäre, zumindest Teile der streitigen Dokumente offenzulegen. Der Beschwerdeführer verweist auch auf ein Schreiben der irischen Behörden vom 27. Mai 2021 [1], in dem sie erklärten, dass sie sich *„bemühen, in einem transparenten Ma[nn]er zu arbeiten“*, und dass sie *„jetzt mit der [Kommission] in Bezug auf [den] Antrag des Beschwerdeführers nach Dokumenten und im Einklang mit den Anforderungen von Artikel 5 der Verordnung“* zusammenarbeiten würden. Vor diesem Hintergrund hält es der Beschwerdeführer für wahrscheinlich, dass die irischen Behörden keine Einwände gegen die Offenlegung der streitigen Dokumente erhoben haben.

Darüber hinaus ist der Beschwerdeführer unzufrieden mit der Zeit, die die Kommission für die Registrierung und die Bearbeitung ihres Zugangsantrags benötigt.

Wir haben beschlossen, eine Untersuchung zu der Beschwerde über die Verweigerung des Zugangs durch die Kommission gemäß der Verordnung 1049/2001 einzuleiten.

Die Verordnung 1049/2001 sieht vor, dass Anträge auf Zugang umgehend bearbeitet werden sollten. Es steht im Einklang mit diesem Grundsatz, dass der Bürgerbeauftragte auch versucht, solche Fälle so schnell wie möglich zu bearbeiten.

In einem ersten Schritt halten wir es für notwendig, die im Antrag des Beschwerdeführers in Rede stehenden Dokumente zu überprüfen. Wir wären Ihnen dankbar, wenn die Kommission bis zum **16. Mai 2022** Kopien dieser Dokumente, vorzugsweise in elektronischer Form, per verschlüsselter E-Mail [2] vorlegen könnte.

Die Dokumente, die dem Antrag auf Zugang der Öffentlichkeit unterliegen, werden vertraulich behandelt, zusammen mit allen anderen Materialien, die die Kommission uns mitteilt, die sie als vertraulich bezeichnet. Solche Dokumente werden im Einklang mit diesem vertraulichen Status behandelt und gespeichert und kurz nach Beendigung der Untersuchung aus den Akten des Bürgerbeauftragten gelöscht.

Wir sind auch der Ansicht, dass es hilfreich wäre, ein Treffen zwischen der Kommission und dem Untersuchungsteam des Bürgerbeauftragten zu vereinbaren, in dem wir diesen Fall erörtern können. Insbesondere wäre es hilfreich zu wissen, wie der Sachstand in Bezug auf mögliche Folgemaßnahmen ist. Im Vorfeld der Sitzung wird eine Liste der Fragen geteilt. Die für den Fall zuständige Untersuchungsbeauftragte, Frau Michaela Gehring, ist erreichbar, um die Einzelheiten dieser Sitzung zu vereinbaren, die idealerweise **vor dem 4. Juni 2022** stattfinden soll.

In Bezug auf die Bedenken des Beschwerdeführers hinsichtlich der Zeit, die die Kommission für die Bearbeitung des Antrags auf Zugang der Öffentlichkeit benötigt, stellen wir mit großem



Bedauern fest, dass die Kommission die in der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 festgelegten Fristen nicht eingehalten hat. Der Bürgerbeauftragte ist sehr besorgt über Verzögerungen bei der Bearbeitung von Anträgen der Bürger auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten. Angesichts der jüngsten Einleitung einer Initiativuntersuchung durch den Bürgerbeauftragten [3] werden wir uns jedoch nicht nach diesem Aspekt der Beschwerde erkundigen.

Aufrichtig,

Rosita Hickey Direktorin von Inquiries

Straßburg, den 06.05.2022

[1] Anhang 4 Buchstabe f der Beschwerde.

[2] Verschlüsselte E-Mails können an unsere dedizierte Mailbox gesendet werden.

[3] Strategische Untersuchung OI/2/2022/MIG zur Zeit, die die Kommission für den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumentenanfragen benötigt.